

Anlage A

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Donoper Teich

- Wasserschutzgebietsverordnung Donoper Teich vom 13.12.2018 -

Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen in den Zonen III A und III B

Zeichenerklärung: V = Handlung ist verboten
G = Handlung unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
- - - = durch Wasserschutzgebietsverordnung nicht geregelt

Schutzzone I: In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen dienen.

Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen dienen, sind auch in den Schutzzonen III A und III B vom Verbot ausgenommen.

Nr.	Handlung	III A	III B
1	Abfallentsorgungsanlagen		
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art		
1.1.1	Errichten	V	V
1.1.2	wesentliches Ändern	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen	G
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, wesentliches Ändern	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von höchstens 12 Monaten	G
1.3	Abfallbehandlungsanlagen Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden.	V G: wie in Zone III A
	Genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen (gem. § 1 i. V. m. Anhang 1 Verordnung übergenehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, in der jeweils gültigen Fassung)	G	- - -
	nicht genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen für die jedoch die Bioabfallverordnung (BioAbfV) gilt	- - -	- - -
	Eigenkompostierungsanlagen die nicht im Geltungsbereich der BioAbfV sind	- - -	- - -

Nr.	Handlung	III A	III B
2 2.1	Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Bohrungen siehe Nr. 8) ohne Maßnahmen für das Verlegen von Fernmelde- und Stromkabel, Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V ausgenommen: Baugruben	V ausgenommen: wie in Zone III A
2.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V ausgenommen: Baugruben und Maßnahmen, bei denen nachweislich eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wieder hergestellt wird	V ausgenommen: wie in Zone III A
3 3.1 3.1.1	Abwasseranlagen Abwasserbehandlungsanlagen Errichten	V G: Regenklär- und Regenüberlaufbecken; Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider und Kleinkläranlagen von Einzelanwesen nach DIN 4261 Teil 2 und 4 oder mit einer anderen gleichwertigen Reinigungsleistung	G
3.1.2	Instandsetzen, wesentliches Ändern	G	G
3.2	Kanalisation Einschließl. Sonderbauwerken Errichten, wesentliches Ändern	G	G
4 4.1 4.1.1	Abwassereinleitungen Schmutzwasser <u>unbehandelt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund	V	V
4.1.2 4.1.2.1	<u>behandelt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G
4.1.2.2	Einleiten, Versickern in den Untergrund	V G: Einleiten/ Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Nr. 3.1.1 erfüllen	V G: wie in Zone III A
4.1.2.3	Aufbringen auf Flächen über die belebte Bodenzone	V	G

Nr.	Handlung	III A	III B
4.2	Kühlwasser		
4.2.1	<u>thermisch verändertes Kühlwasser</u>		
4.2.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G
4.2.1.2	Einleiten in den Untergrund	V	G
4.2.2	<u>verschmutztes Kühlwasser</u> Schutzonenregelungen wie unter Nr. 4.1 ff.		
4.3	Niederschlagswasser		
4.3.1	<u>unverschmutzt:</u>		
4.3.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G
4.3.1.2	<u>unverschmutzt:</u> Einleiten in den Untergrund: a) punktueller Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.)	V G --- ---	V G --- ---
4.3.2	<u>gering verschmutzt:</u>		
4.3.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G
4.3.2.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktueller Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster etc.)	V V G G	V G --- ---
4.3.3	<u>stark verschmutzt:</u>		
4.3.3.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	V G: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWaG	V G: wie in Zone III A
4.3.3.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktueller Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	V V V G: Verrieselungen von Niederschlagswasser von landwirt-	V V V G: wie in Zone III A

Nr.	Handlung	III A	III B
	- als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.) d) Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWaG	schaftlichen Betriebsflächen unter den Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen G	G
5.	Anlagen		
5.1	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen		
5.1.1	Errichten	V	V
5.1.2	wesentliches Ändern	G	G
6.	Bebauung		
6.1	Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete	V	G
6.2	Ausweisen neuer Wohnbaugebiete	G	---
6.3	Bauliche Anlagen Errichten, wesentliches Ändern von Bauwerken, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	G ausgenommen: Bauvorhaben mit erlaubnisfreier Grundwasserbenutzung	G ausgenommen: wie in Zone III A
7.	Beförderung von wassergefährdenden Stoffen		
7.1	Rohrleitungen außerhalb eines Werksgeländes Errichten, wesentliches Ändern	V	G
7.2	Transport auf Straßen und Wegen	---	---
8.	Bergbau Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen sowie Verpressung von CO ₂	V	V
9.	Bohrungen	G ausgenommen: - Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme - für Grundwasserbeobachtungsdienste - zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Feststellung der Bodenqualität	G ausgenommen: wie in Zone III A
10.	Camping-/ Zeltplätze Errichten, wesentliches Ändern	G	G
11.	Fischerei		
11.1	Gewerbliche Fischhaltung	V	V
11.2.	Fischteiche	V	V

Nr.	Handlung	III A	III B
	Anlegen, wesentliches Ändern	ausgenommen: Zierteiche oder in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche	ausgenommen: wie in Zone III A
12.	Forstwirtschaft		
11.1	Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in andere Nutzungsarten	G	G
12.2	Aufbringen von organischen Nährstoffträgern Ausnahme: Kompost (Regelung dazu unter Nr. 17)	V ausgenommen: Anschubdüngung mit Festmist; forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben	V ausgenommen: wie in Zone III A
12.3	Errichten von Holzlagerplätzen mit Begrünung	G	G
13.	Friedhöfe Ausnahme: Friedwald		
13.1	Neuanlagen	V	V
13.2	wesentliches Ändern	G	G
14.	(Klein-)Gartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie Grabeland		
	Neuanlagen	V	G
15.	Golfsportanlagen Neuanlagen	V	G
16.	Grundwasserbenutzung Grundwasserentnahmen	G	G
16.1	Trink- und Betriebswassernutzung	ausgenommen: Grundwasserentnahmen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung	ausgenommen: wie in Zone III A
16.2	Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser	G ausgenommen: Erlaubnisfreie Gewässerbenutzung	G ausgenommen: wie in Zone III A
17.	Kompost		
17.1.	Auftrag auf landwirtschaftlich, oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	G ausgenommen: Gütegesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone III“, Kompost aus Kompostierungsanlagen (Grünabfälle) oder aus der Eigenkompostierung	G ausgenommen: wie in Zone III A
17.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V G: forstwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen	V G: wie in Zone III A
17.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	G	G
18.	Landwirtschaft, Gartenbau		
18.1	Umbrechen oder Umwandeln von Dauergrünland zur Nutzungsänderung	V	V

Nr.	Handlung	III A	III B
18.2 18.2.1	Festmistlagerung auf unbefestigter Fläche in der Feldflur	V	V
18.2.2	Auf undurchlässiger Bodenabdichtung wenn sichergestellt ist, dass anfallende Sickersäfte und damit verunreinigtes Niederschlagswasser sicher zurück gehalten werden	---	---
18.3	Freilandtierhaltung	V ausgenommen: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne großflächige Verletzung der Grasnarbe sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V ausgenommen: wie in Zone III A
18.4 18.4.1	Organische Nährstoffträger (unter Beachtung des § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten) einschließlich Geflügelkot <u>außer</u> Kompost sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen (siehe dazu Nr. 17 und 18.5) Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen	---	---
18.4.2	Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	V	V
18.4.3	Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	V ausgenommen: Kleinstmengen (grundwasserschonende Düngung)	V ausgenommen: wie in Zone III A
18.4.4	Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen; Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V
18.5	Gärrest aus Co-Fermenter-Anlagen Ausbringen auf landwirtschaftlich, gartenbaulich- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V
18.6 18.6.1	Pflanzenschutzmittel (unter Beachtung des § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) Anwendung auf <u>nicht</u> landwirt- oder forstwirtschaftlich bzw. erwerbsgärtnerisch genutzte Freilandflächen, insbesondere öffentliche Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern	V G: wie in Zone III A
18.6.2	Anwendung auf kleingärtnerisch genutzten Flächen (z.B. Hausgartenflächen)	V ausgenommen: gekennzeichnet mit der Angabe: "Anwendung im Haus- und Kleingarten"	V ausgenommen: wie in Zone III A

Nr.	Handlung	III A	III B
		tenbereich zulässig“	
18.6.3	Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V ausgenommen: bei Kalamität (=Massenerkrankung von Waldbeständen) nur mit Zustimmung der zuständigen Forstbehörde	V ausgenommen: wie in Zone III A
18.6.5	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann.	V	V
18.7	Silagen, Silagemieten (Feldmieten) Anlegen	V ausgenommen: Ballen- und Schlauchsilagen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierverfahren, wenn keine Entnahme von Silage erfolgt.	V ausgenommen: wie in Zone III A
19.	Märkte, Motorsport		
19.1	Motorsportanlagen und -veranstaltungen	V	G
19.2	Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	---	---
20.	Recycling- und Boden-Materialien		
20.1	Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen, insbes. aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau	V	V
20.2	Verwertung von nach ministeriellen Vorgaben güteüberwachten RCL-Material im Erd- und Straßenbau	G	G
20.3	Verwertung von nach ministeriellen Vorgaben güteüberwachten mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau	G	G
20.4	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	G	G
21.	Schießstände im Freien Errichten, wesentliches Ändern	G V: Tontaubenschießstätten	G V: wie in Zone III A
22.	Sprengungen Ausnahme: Sprengungen zur Brunnenregenerierung	G	G
23.	Streitkräfte, Militär Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	G ausgenommen: Durchfahren auf klassifizierten Straßen	---
24.	Verkehrsanlagen		
24.1	Öffentliche Straßen und Wege Errichten, wesentliches Ändern	G ausgenommen: Unterhal-	G ausgenommen: wie in

Nr.	Handlung	III A	III B
		tungsmaßnahmen	Zone III A
24.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz Errichten, wesentliches Ändern	G	---
24.3	Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege Errichten, wesentliches Ändern	---	---
24.4	Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe Errichten, wesentliches Ändern	G	G
25.	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser Errichten, wesentliches Ändern		
25.1	Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen	V	G
25.2	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden	V	V G: Anlagen, die <u>nicht</u> im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen und <u>ohne</u> wassergefährdende Stoffe betrieben werden
25.3	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren ohne wassergefährdende Stoffe und Erhalt der Deckschichten	G	G
25.4	Wärmepumpenanlagen als Direktverdampferanlagen	V	V
26.	Windenergieanlagen Errichten, wesentliches Ändern	G	---

Diese Anlage A ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Donoper Teich für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Donoper Teich der Stadtwerke Detmold GmbH.

- Wasserschutzgebietsverordnung Donoper Teich vom 13.12.2018 -

Az.: 54.01.09.66-4118-04
Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
gez. Michael Uhlich